

Statuten

(2024)

1. Name und Zweck der Gesellschaft

1.1	Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (swiss orthopaedics) ist der Berufsverband der Fachärztinnen ¹ und Fachärzte ¹ für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates.
1.2	Die Gesellschaft ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
1.3	Die Gesellschaft bezweckt die Wahrung der beruflichen Interessen und der ethischen Grundsätze des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).
1.4	Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise nach den Bestimmungen der FMH (WBO/FBO; für den Facharztstitel ist zusätzlich das übergeordnete MedBG massgebend). Sie ist in der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte vertreten.
1.5	Die Gesellschaft bezweckt die Förderung ihres Fachgebietes in Wissenschaft, Lehre und Forschung und pflegt Beziehungen zu verwandten Gesellschaften und Organisationen im In- und Ausland.
1.6	Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über die Mitgliedschaft und die Vertretung entscheidet der Vorstand.
1.7	Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben bzw. einen Geschäftsführer beauftragen, der für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist und als erste Anlauf- und Auskunftsstelle für die Mitglieder, die Medien und die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

2. Mitglieder

2.1	<p><u>Mitgliederkategorien</u></p> <p>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Mitglieder • Ausserordentliche Mitglieder • Juniorenmitglieder • Ehrenmitglieder • Freimitglieder • Korrespondierende Mitglieder • Interdisziplinäre Mitglieder
-----	--

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

2.2	<p><u>Ordentliche Mitglieder</u></p> <p>Als ordentliche Mitglieder werden Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausüben und:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen eidgenössischen oder ausländischen anerkannten Facharztstitel besitzen • die von der Gesellschaft definierte FB-Pflicht erfüllen • von 2 seit mindestens 5 Jahren ordentlichen Mitgliedern von swiss orthopaedics (Paten) zur Aufnahme empfohlen werden. <p>Kandidaten mit einem ausländischen anerkannten Facharztstitel müssen zusätzlich das Bestehen der schriftlichen Facharztprüfung (Self-Assessment) und 2 Jahre an einer anerkannten orthopädischen Weiterbildungsstätte A oder B oder 5 Jahre in freier Praxis nachweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind universitäre Berufungen auf einen ordentlichen Lehrstuhl (Ordinariat).</p>
2.3	<p><u>Ausserordentliche Mitglieder</u></p> <p>Als ausserordentliche Mitglieder können im Ausland tätige Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates aufgenommen werden, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind, sowie Wissenschaftler und Forscher im In- und Ausland, die auf dem Gebiet der Orthopädie oder ihr nahestehender Gebiete tätig sind, sich für das Fach interessieren und enge Beziehungen zur Gesellschaft pflegen.</p>
2.4	<p><u>Juniorenmitglieder</u></p> <p>Als Juniorenmitglieder werden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates aufgenommen, die ihre Weiterbildung an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz oder an einer Weiterbildungsstätte im Ausland absolvieren und deren Aufnahme von 2 Paten (seit mindestens 5 Jahre ordentliche Mitglieder von swiss orthopaedics, davon ein Leiter einer anerkannten Weiterbildungsstätte) empfohlen wird. Die Juniorenmitgliedschaft ist auf 5 Jahre befristet.</p>
2.5	<p><u>Ehrenmitglieder</u></p> <p>Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.</p>
2.6	<p><u>Freimitglieder</u></p> <p>Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben oder nach mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit zu swiss orthopaedics keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, können durch schriftliches Gesuch an den Präsidenten die Freimitgliedschaft beantragen. Der Übertritt erfolgt ohne weitere Modalitäten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.</p>
2.7	<p><u>Korrespondierende Mitglieder</u></p> <p>Als korrespondierende Mitglieder können Ärzte, Wissenschaftler und Forscher aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates oder angrenzender Gebiete ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.</p>
2.8	<p><u>Interdisziplinäre Mitglieder</u></p> <p>Als interdisziplinäre Mitglieder können Fachärztinnen und Fachärzte aus angrenzenden Fachgebieten aufgenommen werden, die nicht Träger des Facharztstitels für Orthopädie und Traumatologie sind, ihre ärztliche Tätigkeit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausüben und die</p>

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

	<ul style="list-style-type: none"> • sich für das Fachgebiet Orthopädie interessieren und enge Beziehungen zur Gesellschaft pflegen • einen eidgenössischen oder in der Schweiz anerkannten ausländischen Facharztstitel besitzen • von 2 ordentlichen Mitgliedern von swiss orthopaedics, die seit mindestens 5 Jahren Mitglied sind (Paten), zur Aufnahme empfohlen werden. <p>Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.</p>
2.9	<p><u>Aufnahme</u></p> <p>Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches, korrespondierendes, Junioren-, Ehren-, und interdisziplinäres Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Neuaufnahmen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, kann jedoch auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim durchgeführt werden.</p> <p>Die Aufnahme als ordentliches Mitglied, welches die Bedingungen gemäss Punkt 2.2 nicht erfüllt, bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen behandelt.</p> <p>Ehemalige Juniorenmitglieder, die die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, werden auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten ohne weitere Formalitäten anlässlich einer Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen.</p> <p>Wer als ordentliches, ausserordentliches, interdisziplinäres oder Juniormitglied aufgenommen werden will, hat mindestens 5 Monate vor der Mitgliederversammlung ein Aufnahmegesuch zu stellen (Onlineformular).</p>
2.10	<p><u>Rechte und Pflichten</u></p> <p>Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern von swiss orthopaedics offen. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder, die ordentliche Mitglieder waren.</p> <p>Mit dem Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, die ausserordentlichen und die interdisziplinären Mitglieder, zur Bezahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.</p> <p>Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.</p> <p>Korrespondierende, Junioren-, Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.</p>
2.11	<p><u>Haftung</u></p> <p>Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.</p>
2.12	<p><u>Die Mitgliedschaft erlischt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Tod • durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Präsidenten zu richten ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. • durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief durch die Geschäftsleitung. • durch Ausschluss

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

Dem auszuschliessenden Mitglied muss die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen. Der Ausschluss wird den offiziellen Stellen gemeldet (FMH, Gesundheitsdepartement, Kantonsarzt, Ärztegesellschaft des betreffenden Kantons).

3. Organe der Gesellschaft

3.1	<u>Mitgliederversammlung</u>
3.1.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
3.1.2	Die Gesellschaft tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte gültig Beschluss fassen, die angekündigt und traktandiert sind. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Statutenrevisionen und die Auflösung der Gesellschaft, die zwingend angekündigt und traktandiert werden müssen.
3.1.3	Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den designierten Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren sowie den Geschäftsführer. Sie legt den Sitz der Gesellschaft fest, ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Bestätigung der Kommissionsmitglieder. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie das WB- und FB-Programm. Sie legt Ort und Hauptthemen der Jahreskongresse sowie die Höhe des Jahresbeitrages, des Beitrages an den Stiftungsfonds swiss orthopaedics und weiterer Beiträge fest. Sie verabschiedet alle anderen Geschäfte, welche die Zukunft der Gesellschaft betreffen.
3.1.4	Die Einladung und die Traktandenliste, die Liste der Aufnahmegesuche sowie allfällige Anträge auf Statutenänderungen werden den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
3.1.5	Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl, einem Mitglied einen Verweis zu erteilen oder es aus der Gesellschaft auszuschliessen. Der Antrag auf Behandlung solcher Verstösse muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die zu treffende Massnahme; leere Stimmzettel sind ungültig und werden beim Auszählen nicht berücksichtigt.
3.1.6	Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung obliegt dem Vorstand.
3.1.7	Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3.1.8	Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

3.2	<u>Vorstand</u>
3.2.1	Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft. Er besorgt die laufenden Geschäfte und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standes- und berufspolitischen Fragen. Er behandelt die ihm unterbreiteten oder ihm wichtig erscheinenden Probleme und bereitet Anträge und Beschlüsse zuhanden der Mitgliederversammlung vor. Er ist zuständig für den wissenschaftlichen Jahreskongress sowie für die FB-Tagung. Er wählt die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Mitglieder des Stiftungsrates des Stipendienfonds swiss orthopaedics. Er entscheidet über die Vergabe von Preisen gemäss den entsprechenden Reglementen.
3.2.2	Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus höchstens 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Past-Präsident, designierter Präsident (in der Funktion eines Vizepräsidenten), Wissenschaftlicher Sekretär, Finanzchef, PR-Beauftragter, je ein Mitglied der Kommission für Weiterbildung, der Kommission für Fortbildung, der Kommission für Standesfragen, der Kommission für Honorare und Tarife und der Kommission für Qualität und Methodik.
3.2.3	Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, wobei das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Beide treten ihr Amt unmittelbar nach dem Kongress an. Der Präsident, der Vizepräsident und der Past-Präsident sind für ihr Amt nicht wieder wählbar. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls für eine Amtsdauer von 2 Jahren in eine der unter 3.2.2 genannten Funktionen gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie werden auf einer gemeinsamen Liste mit einfachem Mehr in offener Abstimmung gewählt. Die ununterbrochene Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 10 Jahre beschränkt. Auf die Anwendung dieser Amtsdauerbeschränkung kann ausnahmsweise verzichtet werden für Vorstandsmitglieder, die anschliessend an eine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes zum Vizepräsidenten oder Präsidenten gewählt werden (d.h. aus dem übrigen Vorstand in die Präsidentenlinie wechseln). Neben dem Pastpräsidenten sollte pro Amtsperiode mindestens ein Vorstandsmitglied zusätzlich ausgewechselt werden.
3.2.4	Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit dem einfachem Mehr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3.2.5	Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
3.2.6	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der 11 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
3.2.7	Zur Behandlung besonderer medizinischer oder standespolitischer Fragen können vom Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellt werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
3.2.8	Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Er kann sich durch den Vizepräsidenten vertreten lassen. Er hat Sitz und Stimme in allen Kommissionen von swiss orthopaedics.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

3.2.9	Der wissenschaftliche Sekretär ist für den wissenschaftlich-medizinischen Bereich der Gesellschaft zuständig. Er organisiert den Jahreskongress, dies in enger Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Leitung und der FB-Kommission.
3.2.10	Der Finanzchef verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Budget vor. Er ist für das Sponsoring verantwortlich. Er vertritt die Expertengruppen im Vorstand und ist für die nationalen und internationalen Beziehungen zuständig.
3.2.11	Der PR-Verantwortliche ist zusammen mit der Geschäftsleitung für die Information nach innen und aussen, für die Redaktion des swiss orthopaedics bulletin (focus), für weitere Publikationen und Aktionen sowie für die Website verantwortlich.
3.2.12	Die Unterschrift kollektiv zu zweit des Präsidenten zusammen entweder mit dem Vizepräsidenten, dem wissenschaftlichen Sekretär oder dem Geschäftsführer verpflichtet die Gesellschaft.
3.2.13	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3.3	<u>Geschäftsführer</u> Der Geschäftsführer ist für die administrativen Belange der Gesellschaft verantwortlich. Er arbeitet auf Vorgabe des Präsidenten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
3.4	<u>Revisoren</u> Die Revisoren sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3.5	<u>Kommissionen</u> Die Kommissionen sind beratende Organe und werden vom Vorstand eingesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3.5.1	<u>Kommission für Weiterbildung</u> Die Kommission für Weiterbildung ist ein Konsultativorgan des Vorstandes. Sie setzt sich aus je einem Vertreter der fünf Universitätskliniken, drei Spitalärzten und zwei Ärzten aus der freien Praxis zusammen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der Präsident, ist Mitglied des Vorstandes von swiss orthopaedics. Die Kommission behandelt in eigener Initiative alle Fragen der Weiterbildung und stellt dem Vorstand von swiss orthopaedics entsprechende Vorschläge; der Vorstand kann die Kommission auch für Spezialaufträge verpflichten.
3.5.2	<u>Kommission für Fortbildung</u> Die Kommission für Fortbildung ist ein Konsultativorgan des Vorstandes. Sie setzt sich aus zwei Ärzten aus der freien Praxis, zwei Spitalärzten und zwei Vertretern der Universitätskliniken zusammen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der Präsident, ist Mitglied des Vorstandes von swiss orthopaedics. Die Kommission behandelt in eigener Initiative alle Fragen der Fortbildung und macht dem Vorstand swiss orthopaedics entsprechende Vorschläge; der Vorstand kann die Kommission auch für Spezialaufträge verpflichten.
3.5.3	<u>Kommission für Standesfragen</u>

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

	<p>Die Kommission für Standesfragen ist ein Konsultativorgan des Vorstandes der swiss orthopaedics. Sie setzt sich aus zwei Ärzten aus der freien Praxis, zwei Spitalärzten und zwei Vertretern der Universitätskliniken zusammen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der Präsident, ist Mitglied des Vorstandes von swiss orthopaedics.</p> <p>Die Kommission behandelt in eigener Initiative oder im Auftrag des Vorstandes von swiss orthopaedics alle Fragen, welche die Stellung der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates in der Schweiz oder die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Gesellschaft betreffen. Sie unterbreitet dem Vorstand ihre Vorschläge.</p>
3.5.4	<p>Kommission Honorare und Tarife</p> <p>Die Kommission Honorare und Tarife ist ein Konsultativorgan des Vorstandes. Sie setzt sich aus maximal sieben an Tariffragen Interessierten zusammen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der Präsident, ist Mitglied des Vorstandes swiss orthopaedics.</p> <p>Die Kommission behandelt in eigener Initiative oder im Auftrag des Vorstandes alle Honorar- und Tariffragen. Bei Bedarf bezieht sie in Sachfragen die betroffenen Expertengruppen in die Arbeit ein.</p>
3.5.5	<p>Kommission für Qualität und Methodik</p> <p>Die Kommission für Qualität und Methodik ist ein Konsultativorgan des Vorstandes. Sie setzt sich aus maximal zwölf an Qualität und Methodik interessierten Mitgliedern zusammen. Das Verhältnis zwischen Vertretern grosser und kleiner Kliniken sowie der freien Praxis muss ausgewogen sein. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der Präsident, ist Mitglied des Vorstandes von swiss orthopaedics.</p> <p>Die Kommission behandelt in eigener Initiative im Auftrag des Vorstandes oder der Expertengruppen und Kommissionen alle Fragen der Qualitätssicherung und der Methodik im Zusammenhang mit der medizinischen Tätigkeit. Sie unterbreitet dem Vorstand die Resultate der Arbeiten, Vorschläge, Richtlinien und Empfehlungen.</p>
3.5.6	<p>Prüfungskommission</p> <p>Die Prüfungskommission besteht aus maximal acht Mitgliedern, die sich aus Vertretern der niedergelassenen Ärzte, der Spitalärzte und der Fakultäten gemäss Punkt 4 des Weiterbildungsprogramms zusammensetzen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Kommission erarbeitet im Auftrag von swiss orthopaedics Prüfungskonzepte und -fragen und ist für die Durchführung und die Modalitäten der Facharztprüfung zuständig. Sie ist befugt, Examinatoren und Experten aus dem Kreis der Mitglieder von swiss orthopaedics zu ernennen.</p>
3.6	<p><u>Stipendienfonds swiss orthopaedics</u></p> <p>Unter der Bezeichnung "Stipendienfonds der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie swiss orthopaedics" besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 22. März 1986 eine Stiftung. Diese bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung</p>

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

	sowie der Forschung auf dem Gebiet der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates durch finanzielle Beiträge und Stipendien.
3.6.1	Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei, in der Regel sechs Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Präsident, Vizepräsident und Finanzchef der swiss orthopaedics gehören dem Stiftungsrat von Amtes wegen an. Frei praktizierende Orthopäden, Spitalärzte und Universitätsangehörige sollen angemessen vertreten sein. Die Stiftungsräte werden vom Vorstand der swiss orthopaedics für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Bereitstellung der Mittel für Stipendien ist durch die Mitgliederbeiträge zu beschaffen, deren Höhe vom Stiftungsrat jährlich zu ermitteln und von der Mitgliederversammlung der swiss orthopaedics zu genehmigen ist.

4. Wissenschaftliche Tätigkeit

4.1	Die Gesellschaft veranstaltet jährlich einen wissenschaftlichen Kongress und eine Fortbildungsveranstaltung, deren Organisation dem Vorstand obliegt.
4.2	Die Gesellschaft kann gemeinsame Tagungen mit anderen medizinischen Fachgesellschaften durchführen.
4.3	Die Gesellschaft kann Preise zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und des wissenschaftlichen Nachwuchses verleihen.
4.4	Die Gesellschaft kann sich mit ausländischen Gesellschaften an Stipendien beteiligen.
4.5	Die Gesellschaft kann medizinische Aktivitäten in Entwicklungsländern unterstützen.

5. Finanzen

5.1	Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Subventionen und Legaten, anderweitigen Einnahmen und Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
5.2	Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien, die Höhe des Beitrages an den Stipendienfonds swiss orthopaedics sowie weitere Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5.3	Die Summe des Mitgliederbeitrages darf insgesamt CHF 1'000.- pro Jahr nicht übersteigen.
5.4	Für die Verbindlichkeiten der swiss orthopaedics haftet allein das Vereinsvermögen.
5.5	Der Gesellschaft unterstellte Fonds werden durch den Vorstand verwaltet.

6. Publikationen und Bekanntmachungen

6.1	Die Gesellschaft publiziert das swiss orthopaedics-Bulletin (focus).
6.2	Die Gesellschaft kann weitere Publikationen vorsehen.
6.3	Die Gesellschaft unterhält eine eigene Webseite, auf der alle wichtigen Mitteilungen, das swiss orthopaedics-Bulletin (focus), sowie der Veranstaltungskalender mit den anerkannten und weiteren FB-Veranstaltungen aufgeschaltet werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Inhalte beziehen sich jedoch gleichermassen auf alle Geschlechter.

6.4	Die Gesellschaft publiziert in der SAeZ die Zusammensetzung des Vorstandes, Preisausschreibungen, die Preisträger, Ehrungen sowie die Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung.
6.5	Datenübermittlung: Die Fachgesellschaft darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adressen an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich).

7. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

7.1	Anträge auf Änderung der Statuten sind von drei stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 1 Monat im Voraus schriftlich vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7.2	Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Mitgliederversammlung an der gleichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen. Dieses ist einer in der Schweiz ansässigen, nicht gewinnorientierten Institution zuzuwenden.
7.3	Die Statuten werden durch ein Geschäftsreglement ergänzt.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2013 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 9. April 1992; teilrevidiert am 5. März 1994, 2. November 1996, 30. Oktober 2003, 22. September 2006, 23. Juni 2011, 28. Juni 2012)

Teilrevisionen der vorliegenden Statuten:

- Artikel 2.2 Mitgliederversammlung 26.6.2014
- Artikel 2.2 Mitgliederversammlung 29.6.2017
- Artikel 3.2.3 Mitgliederversammlung 27.6.2019
- Artikel 6.5 (neu) Mitgliederversammlung 27.8.2020
- Artikel 2.7 (neu) Mitgliederversammlung 27.6.2024 (kleine redaktionelle Anpassungen)

Lausanne, 27.06.2024



Der Präsident
Dr. med. Stephan Heinz



Der Vizepräsident
Prof. Dr. med. Matthias Zumstein



Der Sekretär
PD Dr. med. Hermès Miozzari